



GEGRÜNDET 1848

ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 9
TELEFON: (1) 587 35 36 SERIE
TELEFAX: (1) 587 35 36-5
E-MAIL: office@oiav.at

An das
PRÄSIDIUM des NATIONALRATES
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, 7. Mai 1999

Änderung des Universitätsstudiengesetzes GZ 52.300/30-I/D/2/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein erlaubt sich in der Anlage seine Stellungnahme zur Änderung des Universitätsstudiengesetzes in 25facher Ausfertigung zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Marion Steyrer
Sekretariat



GEGRÜNDET 1848

ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

A-1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 9
TELEFON: (1) 587 35 36 SERIE
TELEFAX: (1) 587 35 36-5
E-MAIL: office@oiav.at

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Wien, 7. Mai 1999

Änderung des Universitätsstudiengesetzes: GZ 52.300/30-I/D/2/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein erlaubt sich zu der oben angeführten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen:

Die neu eingeführte Bezeichnung Vermessung- und Geoinformation an Stelle des Begriffes Vermessungswesen wird außerordentlich begrüßt. Diese Studienbezeichnung gibt nach allgemeiner Auffassung besser die Inhalte des Studiums und der Aufgaben ihrer Absolventen in späterer Folge wieder, als die ursprüngliche Bezeichnung und bringt auch den breiten Einsatz besser zum Ausdruck. Die Reformen auf dem Ausbildungsgebiet für Techniker erscheinen koordinierungsbedürftig, wenn man berücksichtigt, daß durch diesen Entwurf des Universitätsstudiengesetzes noch zwei weitere Abschlüsse kommen sollen. So würden in Österreich folgende Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, wobei der Einfachheit halber lediglich die Titel angeführt werden:

Ing.
Dipl.-HTL-Ing.
Dipl.-Ing. FH
Bachelor
Dr.
Dipl.-Ing. TU
Master

Es wird wohl erforderlich sein, daß nicht nur aus Kostengründen eine Straffung der Ausbildungswege erfolgen muß.

Der österreichische Diplomingenieur ist ein weltweit bekanntes Qualitätsprodukt und es müßte daher, dasselbe unbedingt erhalten bleiben. Gegebenfalls könnte zusätzlich zu diesem Titel auch die englischsprachige Bezeichnung Master angeführt werden.

Wenn eine kürzere Ausbildung die Drop-out Rate verringern soll, dann ist ein Unterschied von zwei Semestern wohl zu gering. Es wäre damit ein Studienabschluß nach sechs Semestern zweckdienlich, allenfalls könnte das erste anschließende Berufsjahr unter Begleitung der Universität abgewickelt werden.

Die wesentliche Aussage des Gesetzesentwurfes besteht darin, daß eine Dreiteilung des Universitätsstudiums und zwar in Bachelor-, Master- und Doktor-Abschnitt erfolgt. Ein Bachelor-Degree kann jedoch nur dann Sinn besitzen, wenn wie auch beabsichtigt eine Neuerstellung der Studienpläne erfolgt. Zur Zeit wird in der Regel nach Abschluß des ersten Studienabschnittes keine berufsreife Ausbildung vorliegen. Unter der Voraussetzung, daß die Studienpläne entsprechend abgeändert werden, muß dann berücksichtigt werden, daß auch in Österreich bereits



-- 2 --

Fachhochschulen bestehen, die in etwa der Ausbildungsdauer eines Bachelors entsprechen. Es wird hier somit ein paralleles Ausbildungssystem aufgebaut. Es sollte damit die Umstiegsmöglichkeit von den Fachhochschulen zu den Technischen Universitäten dadurch erreicht werden, daß einem Diplomingenieur (FH), also dem Fachschulabsolventen ebenfalls die Möglichkeit offensteht das Master-Degree an der Technischen Universität zu erhalten. Hiermit wäre ein klarer Überstieg von der Fachhochschule zur Technischen Universität erreicht. Diese Absolventen mit dem Master-Degree könnten sodann für das Doktoratsstudium zugelassen werden.

In Anbetracht der großen Ähnlichkeit der Ausbildungssysteme der Technischen Universitäten in Deutschland, Schweiz und Österreich und im Hinblick auf ein akkordiertes Vorgehen, sollte davon Abstand genommen werden, ein System nur in Österreich einzuführen, wenn nicht sichergestellt ist, daß eine derartige Umstellung auch in den anderen deutschsprachigen Ländern erfolgt, da sonst in Österreich Absolventen vorliegen, die in ihrer Ausbildung nur schwer mit denen von anderen Staaten verglichen werden kann, sodaß eine Benachteiligung entstehen würde.

Trotz der obigen Ausführungen erscheint es zielführend den Gesetzesentwurf zur Zeit zurückzustellen und die gesamte Ausbildungssituation auf dem technischen Gebiet zu überdenken und erst dann unter Koordinierung der bereits in hoher Vielfalt bestehenden Ausbildungswege eine Gesamtreform durchzuführen, wobei der Diplomingenieur als solcher jedenfalls erhalten bleiben muß.

Zur Titelfrage darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß sinnvollerweise Absolventen von deutschsprachigen Ausbildungsstätten auch zumindest teilweise einen deutschsprachigen Titel aufweisen sollten. So wäre es sinnvoller die Bezeichnung z.B. „Bachelor Maschinenbau“ oder „Bachelor Chemie“ oder „Bachelor Bauwesen“ einzuführen und nicht „Bachelor of...“. Als Zweitbezeichnung könnte der „Bachelor of“ im Sinne einer Internationalisierung durchaus vorteilhaft sein. Der Titel „Dipl.-Ing.“ sollte für die Fachhochschulen und Technischen Universitäten jedenfalls erhalten bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Österreichischer Ingenieur- und Architekten Verein

Dipl.-Ing. Dr. techn. Georg Widtmann
Generalsekretär